PVO

Personal
Vorsorgekasse
Obwalden

Anlagereglement
Juli 2025

der Genossenschaft der

Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO)

Verabschiedet am:
21. Mai 2025

Gültig ab:
1. Juli 2025

INHALT

1. Zweck und Vorbemerkungen ... 3

2. Grundsätze ... 3

2.1. Strategische Grundsätze («Investment Beliefs») ... 3
2.2. Umsetzungsgrundsätze («Implementation Beliefs») ... 3
2.3. Nachhaltigkeitsgrundsätze («ESG Beliefs») ... 3

3. Mandatsstruktur ... 4

4. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ... 4

4.1. Der Vorstand ... 4
4.2. Der Vorstandsausschuss ... 4
4.3. Die Geschäftsführung ... 5
4.4. Die Vermögensverwalter ... 5
4.5. Externe Consultants ... 6

5. Überwachung und Berichterstattung ... 6

5.1. Überwachung ... 6
5.2. Berichterstattung ... 6

6. Loyalität in der Vermögensverwaltung / Pension Fund Governance ... 6

7. Bewertung der Anlagen ... 6

8. Ausübung der Aktionärsrechte bzw. Stimmrechte ... 6

9. Retrozessionen ... 7

10. Schlussbestimmungen ... 7

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit strategischen Bandbreiten ... 8

1. Anlagestrategie ... 8

2. Strategische Bandbreiten ... 8

Anhang 2: Anlageinstrumente / Spezielle Anlagerichtlinien ... 9

1. Erlaubte Anlageinstrumente ... 9

1.1. Geldmarkt CHF ... 9
1.2. Immobilien Schweiz Direktanlagen ... 9
1.3. Legaldefinition Kollektivanlagen ... 9
1.4. Derivate und Securities Lending ... 9

Anhang 3: Wertschwankungsreserve ... 10

Der Vorstand der Personalvorsorgekasse Obwalden erlässt, gestützt auf Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der Statuten, folgendes Anlagereglement:

1. Zweck und Vorbemerkungen

1.1 Dieses Reglement legt im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der Vorgaben der BVV 2, der Weisungen und Empfehlungen des BSV und der Aufsichtsbehörden sowie der Statuten die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Personalvorsorgekasse Obwalden (nachfolgend Kasse genannt) zu beachten sind.

1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Grundsätze

2.1. Strategische Grundsätze («Investment Beliefs»)

- Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- Die langfristige Ausrichtung der Anlagestrategie (SAA, siehe Anhang 1) wird alle drei bis fünf Jahre unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien überprüft und festgelegt:
  - die versprochenen Leistungen können jederzeit termingerecht ausbezahlt werden;
  - der Risikograd der Anlagestrategie liegt im Rahmen der anlagepolitischen und strukturellen Risikofähigkeit der Kasse;
  - die berücksichtigen Anlagen erzielen eine marktgerechte Rendite;
  - der Diversifikationsgrundsatz wird über die Verteilung der Anlagen auf verschiedene Kategorien, Regionen und Wirtschaftszweige angemessen berücksichtigt;
  - die langfristigen Rendite- und Risikopotentiale der verschiedenen Anlageklassen werden nach finanzökonomischen und fundamentalen Kriterien beurteilt.
- Die Auswahl der Anlagen erfolgt im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere denjenigen des BVG und der BVV 2 sowie den Weisungen und Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV). Die Möglichkeit zur Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Artikel 50, Abs. 4 BVV 2 kann mit schlüssiger Begründung im Jahresbericht genutzt werden.
- Die gültige strategische Vermögensstruktur mit den strategischen Bandbreiten und den Vergleichsindices (Benchmarks) ist in **Anhang 1** aufgeführt.

2.2. Umsetzungsgrundsätze («Implementation Beliefs»)

- Dynamische Anlagebewirtschaftung: Die unterschiedliche Marktentwicklung der verschiedenen Anlagekategorien erfordert regelmässige Rückführung der Vermögensallokation. Zu diesem Zweck werden sogenannte strategische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf. Die Rückführung (Rebalancing) erfolgt regelbasiert nach interner Richtlinie.
- Anlagestil: Die handelbaren Wertschriften werden gemäss dem Core-Satellite-Ansatz bewirtschaftet. Im Fokus steht dabei die kosten- und steuereffiziente Bewirtschaftung dieser Anlagen mittels indexierter Anlagefonds. Der ergänzende Einsatz aktiv bewirtschafteter Kollektivanlagen ist explizit erlaubt, wenn die zuständigen Organe von einem aktiven Mehrwert ausgehen. Die nicht-kotierten Anlageklassen werden mittels aktiv bewirtschafteter Kollektivgefässe umgesetzt, in der Anlagekategorie Immobilien Schweiz sind auch Direktanlagen zulässig.
- Für die einzelnen Anlagekategorien bzw. kategorienspezifisch erlaubten Anlageinstrumente werden Richtlinien erlassen, die im Anhang 2 konkretisiert sind.

2.3. Nachhaltigkeitsgrundsätze («ESG Beliefs»)

- Die PVO orientiert sich bezüglich Auslegung des Nachhaltigkeitsbegriffes an der Begriffsdefinition des Dachverbandes ASIP (gemäss „ESG Reporting Standard für Pensionskassen“).
- Die PVO berücksichtigt im Anlageprozess ESG-Kriterien, sofern dadurch das Primat der Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 50-52 BVV 2 nicht tangiert wird.

- Die PVO berücksichtigt auf der Stufe Anlagestrategie breit diversifizierte, nach dem Grundsatz der Marktkapitalisierung gewichtete Anlageklassen. ESG-Kriterien werden auf der Stufe Umsetzung adressiert.
- Die PVO schenkt sowohl bei der Anlageselektion als auch im Rahmen von investitionsbegleitenden Massnahmen dem Nachhaltigkeitsaspekt Aufmerksamkeit.
- Die PVO überprüft auf regelmässiger Basis die umgesetzten ESG-Massnahmen hinsichtlich Konformität mit Art. 50-52 BVV 2.
- Die PVO erhebt und konsolidiert jährlich in weitestmöglichem Umfang die ESG Kennzahlen gemäss ASIP Reporting Standard.

3. Mandatsstruktur

Aus den obgenannten Grundsätzen hat die Kasse die folgende Mandatsstruktur abgeleitet:

- Alle lieferbaren Vermögenswerte werden von einer Depotbank aufbewahrt («Global Custody»-Ansatz)
- Die indexiert bewirtschafteten Core-Wertschriftenanlagen werden extern an einen oder mehrere spezialisierte Vermögensverwalter delegiert, die über die geforderten Indexfonds verfügen.
- Die Beimischung aktiver Satellitenanlagen in den Wertschriftenkategorien erfolgt intern mittels Best-in-Class-Auswahl aktiver Kollektivgefässe, die mittels Buy-and-Monitor-Ansatz überwacht werden.
- Die Umsetzung der nicht kotierten und alternativen Anlagekategorien erfolgt intern mittels Best-in-Class-Auswahl aktiver Kollektivgefässe, die mittels Buy-and-Monitor-Ansatz überwacht werden.
- Die Kategorien Geldmarkt CHF und Immobilien Schweiz Direktanlagen werden intern bewirtschaftet.

4. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Die Anlageorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Kasse umfasst folgende Gremien:

- Vorstand
- Vorstandsausschuss
- Geschäftsführung
- Vermögensverwalter
- Externe Consultants

4.1. Der Vorstand

- trägt die Gesamt-Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- genehmigt das Anlagereglement und legt die strategische Vermögensstruktur (SAA) sowie die strategischen Bandbreiten und die Vergleichsindices fest;
- legt jeweils die Höhe des Sicherheitsniveaus bei der Festlegung der Wertschwankungsreserve fest;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie;
- entscheidet über Immobiliengeschäfte (Käufe, Verkäufe, Realisierung von Projekten) gemäss Organisationsreglement (ORG), Anhang 2, Kompetenzenordnung);
- überwacht periodisch die Anlagetätigkeit im Rahmen eines der Kassengrösse und der Komplexität der Vermögensanlagen angepassten Reportings/Controllings;
- überwacht die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Organisationsreglement.

4.2. Der Vorstandsausschuss

- trifft die Entscheide mit einfachem Mehr (bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid);
- kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft ad hoc weitere Vertreter des Vorstandes oder weitere Spezialisten beiziehen;
- bestimmt externe Consultants bei kostenpflichtigen Beratungsmandaten;
- realisiert die vom Vorstand festgelegte strategische Vermögensstruktur;

- erlässt die interne Richtlinie zum Rebalancing der Vermögensallokation. In Ausnahmesituationen an den Kapitalmärkten kann der Vorstandsausschuss von dieser Richtlinie abweichende Allokationsmassnahmen beschliessen.
- bestimmt die Depotbank und Banken für die Kontoführung und Geldmarktanlagen;
- wählt, die externen Vermögensverwalter sowie die aktiven Kollektivgefässe gemäss Best-in-Class-Ansatz aus
- trifft die Auswahl bei Alternativen Anlagen.
- verhandelt mit den externen Auftragnehmern für die Versicherten kompetitive und interessewahrende Vertragskonditionen;
- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge die Tätigkeit der internen Portfoliomanager und externen Vermögensverwalter und überwacht deren Anlageerfolg sowie die Einhaltung der Vorgaben;
- tagt periodisch und stellt das Sitzungsprotokoll allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung;
- orientiert den Vorstand regelmässig im Rahmen eines Reportings / Controllings über wesentliche Eckdaten der Anlagetätigkeit;
- beantragt dem Vorstand die langfristige Anlagestrategie;
- nimmt bei den direkten Immobilien Aufgabengemäss Organisationsreglement (ORG), Anhang 2, Kompetenzenordnung wahr;
- orientiert den Vorstand über die Tätigkeiten;

4.3. Die Geschäftsführung

- ist verantwortlich für
  a. die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der Kasse;
  b. das Rebalancing der Vermögensallokation gemäss interner Richtlinie;
  c. die Bewirtschaftung der Vermögensanlagen; soweit sie nicht in den Kompetenzbereich des Vorstands bzw. des Vorstandsausschusses fallen;
  d. die Wertschriftenbuchhaltung;
  e. die Ausführung der vom Vorstandsausschuss/Vorstand gefassten Beschlüsse und beschlossenen Anlagen;
- wirkt mit beratender Stimme im Vorstandsausschuss/temporären Arbeitsgruppen mit und erstellt das Protokoll;
- ist Ansprechpartnerin zu den externen Stellen wie Depotbanken, Anlagestiftungen, externe Vermögensverwalter etc.;
- stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit reglementarische und gesetzliche Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden;
- sorgt für die Erstellung sämtlicher benötigter Entscheidungs- und Reporting-/Controlling-Unterlagen für die zuständigen Gremien der Anlageorganisation;
- orientiert das zuständige Präsidium der Organe/Gremien über besondere Vorkommnisse;
- schliesst im Rahmen der Unterschriftsberechtigung die notwendigen Verträge wie Kapitalverträge, Vermögensverwaltungsaufträge, Anlagestiftungen etc. ab, prüft deren Vollständigkeit und bewahrt diese an einer sicheren Stelle auf;
- überwacht den Zustand der bestehenden Liegenschaften und sorgt für deren Werterhaltung und deren Sicherheit;
- beaufsichtigt die Erstellung von Neubauten, entscheidet über Ausführungen und eventuelle Projektanpassungen im Rahmen des bewilligten Kredites;
- entscheidet im Rahmen der Kompetenzenordnung (Organisationsreglement, Anhang 2) oder der vom Vorstandsausschuss festgelegen Ausgabekompetenzen über Unterhaltsarbeiten, Neu- und Ersatzanschaffungen für Liegenschaften.
- verlangt von allen Institutionen und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Vorstand darüber Bericht.

4.4. Die Vermögensverwalter

(interne Portfoliomanager, externe Vermögensverwalter, Anlagestiftungen, Fondsgesellschaften oder gleichartige Institutionen)

- Falls Vermögensverwaltungsmandate erteilt werden, sind die Mandatsnehmer
  a. verantwortlich für das Portfoliomanagement im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;

b. aufgefordert, an den Vorstandsausschuss periodisch über ihre Anlagetätigkeit, den Anlageerfolg und die aktuelle Beurteilung der Anlagemärkte zu rapportieren.

- Für die Auswahl und den Beibehalt obgenannter Vermögensverwalter bzw. von deren Kollektivanlagen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  a. Befähigung und Organisation, die Gewähr bieten für eine sorgfältige Geschäftsführung und die Einhaltung der Vorschriften betreffend Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48f - g BVV 2 resp. BVV 2 Art. 48h.
  b. klar kommunizierte Anlagestrategie,
  c. bisherige Gesamtperformance über 3, 5 und 10 Jahre, die mit dem festgelegten Benchmark (Vergleichsindex) verglichen werden (nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Risiken),
  d. Kosten.

4.5. Externe Consultants

Externe Consultants können gemäss Best-in-Class-Ansatz auf einmaliger oder wiederkehrender Basis unter anderem beigezogen werden zur

- Durchführung von ALM-Studien und Erarbeitung von Vorschlägen für die Anlagestrategie (SAA)
- Durchführung von Mandats- und Produktevaluationen und -ausschreibungen
- Laufendes Monitoring, Überwachung und Reporting der Vermögensanlagen

5. Überwachung und Berichterstattung

5.1. Überwachung

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

5.2. Berichterstattung

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

6. Loyalität in der Vermögensverwaltung / Pension Fund Governance

Die Personalvorsorgekasse Obwalden ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und damit verpflichtet, die ASIP-Charta und Fachrichtlinie einzuhalten. Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Loyalität und Integrität. Die diesbezüglichen Massstäbe sind im Organisationsreglement (ORG) der PVO geregelt.

Externe Beauftragte haben bei Abschluss des Auftrages oder auf Anfrage zu bestätigen, dass sie die Einhaltung der ASIP-Charta-Grundsätze gewährleisten.

7. Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

8. Ausübung der Aktionärsrechte bzw. Stimmrechte

Stimmrechte werden gemäss Fondsvertrag in den Kollektivanlagen ausgeübt.

9. Retrozessionen

Sämtliche an der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung beteiligten Personen haben jährlich zu bestätigen, ob ihnen aus der Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf den Beständen der PVO befindlichen Anlagen keine Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Vertriebsgebühren, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die Pensionskasse selbst bezahlt haben.

Die Behandlung von Retrozessionen ist in den Mandatsverträgen mit den Vermögensverwaltern zu regeln.

10. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Anlagereglement löst das bisherige Anlagereglement mit Gültigkeit vom 28.09.2022 ab und tritt mit Datum 01.07.2025 in Kraft.

Für den Vorstand

Dr. Notker Dillier
Präsident

Matthias Hochrein
Geschäftsführer

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit strategischen Bandbreiten

1. Anlagestrategie

		strategische Bandbreiten		
	Anlage-strategie (SAA)	Min.	Max.	Benchmarkindices
Geldmarkt CHF	1.0%	0.0%	15.0%	FTSE CHF 3 Month Eurodeposit
Obligationen CHF Inland	23.0%	10.0%	30.0%	SBI Domestic AAA-BBB TR (neu)
Obligationen FW IG, Unternehmen hdg in CHF	3.0%	1.5%	4.5%	FTSE WorldBIG Corporate Index, hdgd CHF
Aktien Schweiz	16.0%	12.0%	20.0%	SPI
Aktien Welt Industrieländer	13.0%	10.0%	16.0%	MSCI World TR
Aktien Welt Industrieländer, hdg in CHF	9.0%	6.0%	12.0%	MSCI World TR hdgd CHF
Aktien Welt Emerging Markets	4.0%	3.0%	5.0%	MSCI Emerging Markets TR
Immobilien Schweiz Direktanlagen	5.0%	13.0%	33.0%	KGAST Immo-Index
Immobilien Schweiz NAV-basierte Gefässe	18.0%			KGAST Immo-Index
Immobilien Schweiz kotierte Anlagen	-	0.0%	5.0%	(obere Bandbreite für temporäre Restbestände)
Immobilien Global	-	0.0%	0.5%	(obere Bandbreite für temporäre Restbestände)
Senior Secured Loans, hdg in CHF	2.0%			Credit Suisse Leveraged Loan Index
Private Equity, hdg in CHF	4.0%	0.0%	11.0%	MSCI World Small Caps TR + 1.5%
Infrastruktur Global, nicht kotiert	2.0%			Real DB Global Infrastructure Index (eqw)
Total	**100.0%**			
Total Nominalwerte	**29.0%**			
Total Sachwerte	**71.0%**			
Total Fremdwährungen	**37.0%**			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	**19.0%**			
Total Aktien	**42.0%**			
Total Alternative Anlagen	**8.0%**			
Total Aktien & Alternative Anlagen	**50.0%**			
Erwartete Rendite	**3.41%**			
Erwartete Volatilität	**9.45%**			
Wertschwankungsreserven mit einer Sicherheit von 97.2%	**23.0%**			

2. Strategische Bandbreiten

Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss obiger Tabelle festgelegt.

Die unteren und oberen strategischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen.

Die Basis zur Überprüfung der Einhaltung der strategischen Bandbreiten bildet das Total der Bilanzsumme, bewertet zu Marktwerten.

Beschluss des Vorstandes vom: 21.05.2025

Gültig ab: 01.07.2025

Anhang 2: Anlageinstrumente / Spezielle Anlagerichtlinien

1. Erlaubte Anlageinstrumente

	Erlaubte Anlageinstrumente
Geldmarkt CHF	Erlaubte Anlagen gemäss Ziffer 1
Obligationen CHF Inland Obligationen FW IG, Unternehmen hdg in CHF Aktien Schweiz* Aktien Welt Industrieländer Aktien Welt Industrieländer, hdg in CHF Aktien Welt Emerging Markets	Indexierte Kollektivgefässe („Core"-Anlagen) & aktiv-verwaltete Kollektivgefässe („Satelliten"-Anlagen)
Immobilien Schweiz Direktanlagen	Erlaubte Anlagen gemäss Ziffer 2
Immobilien Schweiz NAV-basierte Gefässe Immobilien Schweiz kotierte Anlagen Immobilien Global Senior Secured Loans, hdg in CHF Private Equity, hdg in CHF Infrastruktur Global, nicht kotiert	Aktiv-verwaltete Kollektivgefässe („Satelliten"-Anlagen)
*) Zulässig sind auch Partizipationsscheine	

1.1. Geldmarkt CHF

Zulässig sind grundsätzlich verschiedene Geldmarktinstrumente hoher Qualität und einer Laufzeit bis 12 Monate. Darunter sind Kollektivanlagen (Geldmarktfonds), Kontokorrentguthaben bei Banken in CHF und Fremdwährung, Festgeldanlagen, Euromarkt- und Treuhandanlagen und festverzinsliche Anleihen mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr zu verstehen.

1.2. Immobilien Schweiz Direktanlagen

Direktanlagen erfolgen hauptsächlich im Kanton Obwalden. Bei der Auswahl von Direktanlagen müssen Kriterien wie Strategiekonformität, Markt, Kosten, Renditen und Chancen/Risiken (Altlasten, Bausubstanz, Lage, Mietzinssituation etc.) berücksichtigt werden. Eine Belastung durch Hypotheken soll vermieden werden.

1.3. Legaldefinition Kollektivanlagen

Kollektive Anlageformen müssen die Anforderungen gemäss Artikel 56 BVV2 und speziell bei den Immobilien Artikel 53 Abs. 5 lit. b erfüllen.

1.4. Derivate und Securities Lending

Der Einsatz von Derivaten und Securities Lending richtet sich nach dem Vertragswerk der einzelnen Kollektivgefässe.

Beschluss des Vorstandes vom:	21.05.2025
Gültig ab:	01.07.2025

Anhang 3: Wertschwankungsreserve

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien gemäss Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des Vorsorgekapitals inkl. technischen Rückstellungen ausgedrückt, wobei der Prozentsatz auf die nächste ganze Prozentzahl aufgerundet wird. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt.

Beschluss des Vorstandes vom:	21.05.2025
Gültig ab:	01.07.2025